

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Januar 2015 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Kurt-Tucholsky-Grundschule Berlin“ und hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle in der Rathenower Straße 18 in 10559 Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Kurt-Tucholsky-Grundschule in der Rathenower Straße 18 in 10559 Berlin.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beihilfen für schulische Veranstaltungen, Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften, Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterial sowie die Förderung von Fort- und Weiterbildung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

§ 3 Uneigennützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung der Mitgliedschaft, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn trotz Mahnung der zu leistende Mitgliedsbeitrag innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeitsstellung nicht geleistet wird.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitarbeiter der Kurt-Tucholsky-Grundschule können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen und nach innen.
- (5) Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Für die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich die Genehmigung einzuholen oder eine Nachwahl durchzuführen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

§ 10 Beisitzer

Mitarbeiter der „Kurt-Tucholsky-Grundschule“ können im gleichen zeitlichen Turnus wie der Vorstand als Beisitzer gewählt werden. Sie nehmen gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion ohne eigenes Stimmrecht wahr.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) In der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung des Vereins ist ein/e Kassenprüfer/in zu wählen.

- (2) Der/die Kassenprüferin soll mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und durch seine/ihre Unterschrift bestätigen.
- (3) Der Kassenprüfer legt diesen Bericht der Mitgliederversammlung vor. Diese kann daraufhin über eine Entlastung des Vorstands entscheiden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist jeweils in den ersten zwei Monaten eines neuen Schuljahres einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Entscheidung über die Mittelvergabe gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen Vergabeordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Sind in der einberufenen Mitgliederversammlung Beschlüsse über Mittelverwendungen geplant, sind in der Tagesordnung Inhalt und Umfang der geplanten Mittelverwendung zu erläutern.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Anschließend ist das Protokoll den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kurt-Tucholsky-Grundschule, Rathenower Straße 18, 10559 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für dieser Satzung entsprechende, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20. Januar 2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein der Kurt-Tucholsky-Grundschule Berlin“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

§1 Grundsatz

- (1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe des geltenden Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch sie geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Fördervereins der Kurt-Tucholsky-Grundschule Berlin – **ausgenommen Ehrenmitglieder** – zahlen einen Mindestbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. **Berlinpass-Inhaber*innen sind von der Beitragspflicht befreit. Ein einfacher Hinweis auf den Besitz des Berlinpasses reicht als Nachweis (Änderung aus der MV vom 23.11.2017).**

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Natürliche Personen zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von mindestens 12,00 EUR.
- (2) Juristische Personen und Vereinigungen zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von mindestens 50,00 EUR.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitglieds- oder Beitragsstatus führen sowie Veränderungen der Stammdaten (Name, Adresse etc.) dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.

§ 4 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Der Jahresbeitrag wird am 31. März eines jeden Kalenderjahres per Lastschrift zur Zahlung fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr geschuldet. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens vier Wochen nach dem Erhalt der Aufnahmebestätigung durch Erteilung der Einwilligung zum Lastschriftverfahren und Mitteilung der entsprechenden Angaben zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung wurde in der Gründungsversammlung am 20. Januar 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

VERGABEORDNUNG

§1 Grundsatz

- (1) Die Entscheidung über Mittelvergaben gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Vergabeordnung regelt die Vergabe von Fördermitteln im Sinne des Vereinszwecks, für die keine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.
- (3) Die Vergabeordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch sie geändert werden.

§2 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss ist berechtigt, über Mittelzuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro selbstständig ohne Hinzuziehen der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Innerhalb eines Geschäftsjahres dürfen die so bewilligten Mittelzuwendungen in Summe nicht mehr als 1000 Euro betragen.
- (3) Mittelzuwendungen dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gewährt werden.
- (4) Der Vergabeausschuss ist berechtigt, bei zweckgebundenen Zuwendungen, z.B. Projektfördermittel oder zweckgebundenen Spenden, ohne Hinzuziehen der Mitgliederversammlung in vollem Umfang und ohne Berücksichtigung der in (1) und (2) festgelegten Höchstbeträge, über die Mittelzuwendungen zu entscheiden um den Zweckzweck zu erfüllen.

§3 Mitglieder des Vergabeausschusses

Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind die Mitglieder des Vorstands.

§4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Eine Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig. Der Vergabeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über die Beschlüsse des Vergabeausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gestellten Anträge, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Aus der Niederschrift muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein.
- (3) Der Vergabeausschuss hat über seine Beschlüsse im Rahmen der Mitgliederversammlung zu berichten.

§5 Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung wurde in der Gründungsversammlung am 20. Januar 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.